

Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984)**
— Drucksachen 10/280, 10/534 —

hier: Einzelplan 07

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 07 mit den aus der anliegenden
Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich
daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im ü-
brigen unverändert nach der Vorlage — Drucksache 10/280
Anlage — anzunehmen.

Bonn, den 28. September 1983

Der Haushaltsausschuß

Walther	Frau Zutt	Gerster (Mainz)	Verheyen (Bielefeld)
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 07

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

— Drucksache 10/280 Anlage —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 07 01 Bundesministerium der Justiz

Tit. 121 02	Gewinn aus der Beteiligung an der Bundesanzeiger Verlags GmbH	900	Tit. 121 02	Gewinn aus der Beteiligung an der Bundesanzeiger Verlags GmbH	950
-------------	---	-----	-------------	---	-----

Kap. 07 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 685 01	Zuschüsse zur Förderung überregionaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen und Forschungsinstitute sowie rechtswissenschaftlicher Veröffentlichungen im allgemein-deutschen Interesse	390	Tit. 685 01	Zuschüsse zur Förderung überregionaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen und Forschungsinstitute sowie rechtswissenschaftlicher Veröffentlichungen im allgemein-deutschen Interesse	350
Tit. 685 05	Von der Bundesrepublik Deutschland zu erstattende Mehrkosten für die Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts	4 021	Tit. 685 05	Von der Bundesrepublik Deutschland zu erstattende Mehrkosten für die Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts	4 110
Tit. 685 07	Zuschuß für das Institut für Ostrecht München e. V.	670	Tit. 685 07	Zuschuß für das Institut für Ostrecht München e. V.	660
Tit. 685 08	Zuschuß für die Errichtung und Unterhaltung einer Kriminologischen Zentralstelle	300	Tit. 685 08	Zuschuß für die Errichtung und Unterhaltung einer Kriminologischen Zentralstelle	—
				Die Ausgaben sind gesperrt.	

Kap. 07 03 Bundesgerichtshof in Karlsruhe

Tit. 112 01	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	20	Tit. 112 01	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	50
Tit. 712 02	Erweiterungsbaumaßnahmen des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe	500	Tit. 712 02	Erweiterungsbaumaßnahmen des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe	200

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 07 04 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe

Tit. 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	700	Tit. 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	550
Tit. 811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	440	Tit. 811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	430
Tit. 812 31	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke	20	Tit. 812 31	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke	533

Kap. 07 10 Deutsches Patentamt in München

Tit. 453 01	Trennungsgeld, Mietersatz, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	280	Tit. 453 01	Trennungsgeld, Mietersatz, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	220
Tit. 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	170	Tit. 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	200
Tit. 812 02	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke	242	Tit. 812 02	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke	342

Kap. 07 12 Gemeinschaftsdienste

Tit. 712 01	Baumaßnahmen in den Regierungsneubauten Bonn-Bad Godesberg/Nord		Tit. 712 01	Baumaßnahmen in den Regierungsneubauten Bonn-Bad Godesberg/Nord	
				Die Leistung der Ausgaben und die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.	

